

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Unternehmen

- ASSA ABLOY Entrance Systems Austria GmbH | Concorde Business Park 2/F/1-4 | 2320 Schwechat
- ASSA ABLOY Industrietore GmbH | Concorde Business Park 2/F/1-4 | 2320 Schwechat

1. Geltungsbereich

1.1 Für die Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen für den Besteller gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers entgegenstehen, auch wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die Lieferleistungen, Werkleistungen und Serviceleistungen sowie die Abgabe unselbständiger oder selbständiger Garantien erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer nachstehenden Bedingungen. Ihre Geltung kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung beim einzelnen Geschäftsabschluss ganz oder teilweise ausgeschlossen oder abgeändert werden. Spätestens mit der widerspruchlosen Entgegennahme der Lieferung und/oder Leistung werden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsinhalt.

1.2 Für Montagen innerhalb der Republik Österreich gelten ergänzend unsere Besonderen Montagebedingungen.

1.3 Für Servicearbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen an installierten Produkten innerhalb der Republik Österreich gelten ergänzend unsere Besonderen Bedingungen für Service-, Instandsetzungs- und Umbauarbeiten.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind, auch wenn sie auf Anfrage des Bestellers abgegeben werden, freibleibend. Ein rechtsverbindliches Vertragsverhältnis mit dem Besteller ist erst dann gegeben, wenn wir dem Besteller den Auftrag schriftlich bestätigt haben, was auch durch E-Mail oder computergeschrieben ohne Unterschrift erfolgen kann. Gleiches gilt für Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen. Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung oder die Leistungserbringung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend.

2.2 Mündliche Vereinbarungen (z. B. über Liefertermine, Änderungen, Ergänzungen) vor, bei und nach Vertragsschluss mit unseren Mitarbeitern oder Handelsvertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Datenblätter, Abbildungen, Pläne usw. sind für die vertragliche Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung nur dann maßgeblich, soweit sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Unterlagen bleiben unser Eigentum und wir behalten uns sämtliche Rechte daran vor. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen jederzeit unverzüglich zurückzugeben.

2.4 Wir behalten uns Konstruktionsänderungen vor. Unsere Kataloge und unsere im Internet veröffentlichten Angaben und Informationen werden ständig überarbeitet. Darin enthaltene Beschreibungen, Abbildungen u. Zeichnungen sind unverbindlich und haben weder den Charakter einer Beschaffenheitsangabe noch den einer Garantieerklärung. Wir sind berechtigt, an den gelieferten Erzeugnissen ein Firmenkennzeichen und/oder einen Firmentext in handelsüblicher Art anzubringen.

2.5 Abrufaufträge sind rechtzeitig und in den vereinbarten Teilmengen abzurufen und abzunehmen. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen können wir spätestens 2 Monate nach unserer Auftragsbestätigung eine gemeinsame verbindliche Festlegung der Daten verlangen. Kommt der Besteller seiner Mitwirkungspflicht hierzu oder seiner Abruf- oder Abnahmepflicht nicht innerhalb von 2 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige letzte Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen.

2.6 Sämtliche von uns vor Vertragsabschluss auf den Gegenstand der Lieferung oder Leistung abgegebenen Garantien oder Zusicherungen werden gegenstandslos, sofern sie nicht ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung oder einem schriftlichen Vertrag mit dem Besteller bestätigt worden sind.

2.7 Behördliche Vorschriften und Auflagen berücksichtigen wir nur, soweit sie uns rechtzeitig bekannt gegeben wurden und von uns in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnt sind.

2.8 Eine Rücknahme durch uns von eigens angefertigten Bauteilen ist ausgeschlossen. Die Rücknahme katalogmäßiger Ware bedarf unserer schriftlichen Zustimmung und ist grundsätzlich nur aus Kulanz möglich. Kann katalogmäßige Ware nach der Eingangsprüfung durch uns wiederverwendet werden, erstatten wir 60% des Warenwertes. Pro Eingangsprüfung berechnen wir pauschal einen üblichen Stundensatz als Aufwandsentschädigung, es sei denn, wir können einen höheren Aufwand nachweisen. Defekte Teile oder alte Teile werden auf Wunsch kostenpflichtig entsorgt.

3. Lieferung

3.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten der Auftragsausführung und auch nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung und Materialbestellung. Die Lieferfrist endet nicht vor der vereinbarten Fertigstellung der bauseitigen Vorleistungen. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Der angegebene Liefertermin ist unser voraussichtlicher Versandtermin. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist oder die Versandbereitschaft, falls die Absendung oder Abholung ohne unser Verschulden nicht erfolgte, mitgeteilt ist.

3.2 Höhere Gewalt und andere von uns nicht verschuldete Ereignisse und Umstände, insbesondere Lieferverzögerungen unserer Lieferer, Verkehrs- u. Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Werkstoff- oder Energiemangel, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrags in Frage stellen können, berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Liefertermin hinauszuschieben, ohne dass dem Besteller hieraus Ersatzansprüche gegen uns erwachsen. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir von der Leistung zurücktreten oder ob wir innerhalb einer angemessenen Frist den Vertrag erfüllen wollen. Erklären wir uns nicht innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Aufforderung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Die vorgenannten Ereignisse und Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits gegebenen Lieferverzuges eintreten.

3.3 Im Falle eines durch uns verschuldeten Lieferverzuges ist uns schriftlich eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Besteller nur dann durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, sofern die Ware nicht bis zum Ablauf der Frist ausgeliefert wurde. Lieferpflichten und Lieferfristen ruhen, solange der Besteller mit seinen Verpflichtungen, insbesondere mit Zahlungsverpflichtungen, in Verzug ist. In dem Fall, dass der Besteller die ihm angebotene Leistung nicht annimmt oder die ihm obliegende Mitwirkungshandlung (z. B. uns nach Anzeige der Versandbereitschaft nicht innerhalb von 14 Tagen den von ihm gewünschten Anlieferungszeitpunkt und -ort mitteilt) nicht vornimmt (Annahmeverzug), sind wir berechtigt, vom Besteller angemessene Lagerkosten für die Aufbewahrung des Vertragsgegenstandes, mindestens jedoch 10,00 € für jeden Quadratmeter an Lagerfläche pro angefangene 30 Tage, zu verlangen oder den Vertragsgegenstand auf Kosten des Bestellers an einen Verwahrer zu übergeben. Die Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Besteller darf von uns in diesem Fall bis zur vollständigen Bezahlung unserer eigenen oder der beim Verwahrer entstandenen Lagerkosten verweigert werden, ohne dass hierdurch Lieferverzug eintritt.

3.4 Im Falle des Annahmeverzuges sind wir berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist für den Abruf des Liefergegenstandes durch den Besteller anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller dann mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern. Der Besteller trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges oder Verschlechterung des Liefergegenstandes während des Annahmeverzuges.

3.5 Tritt Lieferverzug ein und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Ver-

zugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Sofern wir uns in Lieferverzug befinden, hat der Besteller uns eine weitere angemessene Frist zur Leistung zu setzen und ist dann im Falle der Nichteinhaltung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag teilweise oder ganz zurückzutreten. Weitere Ansprüche des Bestellers aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 12.1.

3.6 Die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ist aufgehoben, wenn und soweit eine Änderung der Bestellung erfolgt. Nach Verständigung über die gewünschte Änderung beginnt die Lieferzeit aufs Neue.

3.7 Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen sind zulässig, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers für ihn zumutbar sind.

3.8 Lieferungen erfolgen mangels gesonderter Vereinbarung grundsätzlich „Ab Werk – EXW“ nach Incoterms 2020.

3.9 Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.

3.10 Versicherungen gegen Transportschäden, Transportverlust oder Bruch erfolgen nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Bestellers zu seinen Lasten und auf seine Rechnung.

4. Montage

4.1 Für Montagen innerhalb der Republik Österreich gelten ergänzend unsere Besonderen Montagebedingungen. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers unseren Besonderen Montagebedingungen entgegenstehen, auch dann, wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

4.2 Die Montage (Installation) der gelieferten Waren und die Herrichtung der Einbaustelle mit allen Versorgungs-einrichtungen obliegen dem Besteller. Grundsätzlich ist der Besteller verpflichtet, die notwendigen baulichen und technischen Voraussetzungen einer Montage des Liefergegenstandes auf eigene Kosten zu schaffen. Er hat dafür zu sorgen, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsregeln eingehalten sind. Ferner hat der Besteller dafür zu sorgen, dass die Konstruktion von Wänden, Decken und tragenden Teilen den statischen Anforderungen für eine Montage der Liefergegenstände genügen. Schulungen und Einweisungen des Bestellers und seiner Bedienungskräfte, sofern sie nicht gesetzlich geregelt sind, gehören nicht zum Leistungsumfang. Die Montage (Installation) der gelieferten Waren sowie die Schulungen und Einweisungen erfolgen durch uns nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und sind gesondert zu vergüten. Sofern eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Besteller bauseitig dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind und dass genügend Arbeitsraum für Schulungen und Einweisungen zur Verfügung steht. Etwaige daraus entstandenen Mehraufwendungen oder Wartezeiten aufgrund fehlender vereinbarten Bedingungen werden ohne Abzug separat in Rechnung gestellt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Transport, Abladen und Montage. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

5.2 Ändern sich nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen diese neu, sind wir im entsprechenden Verhältnis zu einer Preisänderung berechtigt.

5.3 Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen per Überweisung ohne jeden Abzug auf ein Konto von uns zu leisten und wie folgt fällig:

40%	nach Eingang unserer Auftragsbestätigung
50%	unverzüglich nach Lieferung
10%	unverzüglich nach erfolgter ziviltechnischer Abnahme

5.4 In sich abgeschlossene Teile der Leistung können wir ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistungen nach erfolgter Teilabnahme in Rechnung stellen, wobei die Rechnungszahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang unserer Rechnung fällig ist.

5.5 Vom Besteller gewünschte Kostenvoranschläge werden mit dem üblichen Stundensatz berechnet.

6. Zahlungsverzug

6.1 Die Zahlung hat sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu erfolgen. Sofern eine andere Zahlungsver-einbarung getroffen wurde, hat die Zahlung in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten und Risiko des Zahlungsverkehrs trägt der Besteller.

6.2 Werden uns nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Bestellers ergibt, wodurch unser Zahlungsanspruch gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Forderungen insgesamt und unabhängig von vereinbarten Zahlungszeitpunkten fällig zu stellen und unsere Leistungen bis zur Erfüllung des Vertrages durch den Besteller zu verweigern oder eine Sicherheitsleistung binnen angemessener Frist zu fordern. Bei Zahlungsverweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6.3 Für die Dauer des Zahlungsverzuges werden wir Zinsen in Höhe von 8 vH. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen. Weitere Rechte wegen des Zahlungsverzuges bleiben vorbehalten.

6.4 Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen, ebenso die Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen.

6.5 Liegen zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Leistungszeitpunkt mehr als 3 Monate, sind wir berechtigt, die Vertragspreise anzupassen.

6.6 Voraus- und Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.

7. Konnektivität

Unsere Produkte erzeugen während ihrer Lebensdauer Status-, Statistik-, Parameter-, Fehler- und Ereignisdaten, die wir für die Bereitstellung, Verbesserung und Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen verwenden. Die oben genannten Daten werden gegenüber Konzernfremden vertraulich behandelt. Für alle digitalen Lösungen innerhalb der Republik Österreich gelten ergänzend unsere Besonderen Bedingungen für digitale Lösungen und Dienstleistungen, welche unter folgendem Link abgerufen werden können: <https://www.assaabloyentrance.com/master-blueprint/en/market-documents/products/digital-solutions/ASSA%20ABI.OY%20Terms%20and%20Conditions%20for%20Digital%20Solutions%20and%20Services.pdf>

8. Kündigung durch eine Vertragspartei, pauschale Abgeltung

Kündigt der Besteller oder kündigen wir den Vertrag, so sind wir berechtigt, eine pauschale Abgeltung unserer bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen in Höhe von 20 % der Netto-Auftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer zu verlangen; höhere Leistungen und Aufwendungen haben wir zu beweisen. Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, den Gegenbeweis tatsächlich geringerer Leistungen und Aufwendungen zu erbringen.

Unberührt bleiben Schadensersatzansprüche der Parteien, sofern deren Voraussetzungen gegeben sind.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltswaren) bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, der Eigentumsvorbehalt erlischt also erst dann, wenn der Besteller den Saldoausgleich herbeigeführt hat.

9.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Nach Rücknahme der Ware sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

9.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vom Besteller vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Weiter hat der Besteller unser Eigentum Dritten gegenüber schriftlich zu bestätigen.

9.4 Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Weiterveräußerung steht die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen durch den Besteller gleich. Es gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch den Besteller vorgenommene Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder Nachverarbeitung weiterverkauft wird.

Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer nur in Höhe des zwischen uns und Besteller vereinbarten Lieferpreises für den betreffenden Liefergegenstand als abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. dem vorstehenden Absatz b haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

(c) Zur Einziehung der Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt und soweit kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Bestellers verpflichtet. Für die Bewertung der Sicherheiten ist deren realisierbarer Wert als Sicherungswert maßgebend.

10. Gefährübergang

10.1. Die Gefahr des Untergangs und von Schäden an der Ware geht auf den Besteller über, wenn die Ware dem ersten Frachtführer, Spediteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt zur Beförderung übergeben wurde, unabhängig vom Ort der Versendung und auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen – z. B. die Montage – übernommen haben. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Absendung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr 14 Tage nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Besteller auf diesen über, es sei denn, wir haben Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

10.2 Sofern wir mit der Montage der Liefergegenstände beauftragt wurden, ist der Besteller verpflichtet, uns spätestens drei Tage vor dem vereinbarten Montagetermin schriftlich zu benachrichtigen, falls der Termin verschoben werden soll. Kommt der Besteller dieser Obliegenheit nicht nach, hat er sämtliche Kosten, die uns durch die vergebliche Bereitstellung von Material und Personal entstehen, zu tragen. Sofern im Fall einer Terminverschiebung durch den Besteller bereits Liefergegenstände angeliefert wurden, werden wir den Besteller darüber informieren; die Gefahr für etwaige bereits angelieferte Waren geht dann auf den Besteller über. Die Gefahr geht auch auf den Besteller über, wenn die Montage aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verhindert oder unterbrochen wurde und die Liefergegenstände noch nicht oder erst teilweise montiert sind.

11. Abnahme

11.1 Jede Vertragspartei kann verlangen, dass binnen 7 Werktagen nach Fertigstellung der Leistung eine normale oder förmliche Abnahme stattfindet. Kommt der Besteller unserem Verlangen zur Abnahme trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, treten die Abnahmewirkungen – wie z. B. Gefährübergang – auch ohne weitere Aufforderung ein. Sofern der Besteller nach der Fertigstellung eine förmliche Abnahme verlangt, wird der anfallende Zeitaufwand gemäß unseren Stundenverrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

11.2 Der Besteller ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wurde und eine ggf. vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Der Besteller darf die Abnahme nur wegen wesentlicher Mängel bis zur Beseitigung verweigern.

11.3 Eine Abnahme hat jedoch bereits unmittelbar im Anschluss an die beendeten Montagearbeiten stattzufinden, wenn anstehende Beton- oder Putzarbeiten an deren Gewerken die äußere Beschaffenheit der montierten Liefergegenstände gefährden. Es obliegt dem Besteller, in einem solchen Fall hierauf hinzuweisen und die rechtzeitige Abnahme zu verlangen. Unterlässt der Besteller dieses, so treten die Abnahmewirkungen bereits im Zeitpunkt der Beendigung der Montagearbeiten ein.

11.4 Auf unser Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile unserer Leistung durch eine echte (rechtsgeschäftliche) Teilabnahme besonders abzunehmen.

11.5 Wird zuvor keine Abnahme verlangt, gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 7 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über deren Fertigstellung.

11.6 Wird zuvor keine Abnahme verlangt und hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 4 Werktagen nach Beginn der Nutzung als erfolgt. Der Besteller ist nicht berechtigt die Produkte ohne erfolgter zivilrechtlicher Abnahme und Eintragung ins Prüfbuch in Betrieb zu nehmen. Der Besteller haftet gegenüber Dritten, falls die Produkte ohne dieser zivilrechtlichen Abnahme in Betrieb genommen werden und hält ASSA ABLOY in diesem Fall schad- und klaglos.

11.7 Ebenso als Abnahme der Gesamtleistung gilt die Benutzung von Leistungsteilen zur Weiterführung der Bauarbeiten durch den Besteller oder durch von ihm beauftragte Dritte, es sei denn, es fand zuvor auf Verlangen des Bestellers eine Zustandfeststellung der zur Weiterführung der Bauarbeiten benutzten Teile statt. Die Zustandfeststellung zieht die Wirkungen einer echten (rechtsgeschäftlichen) Teilabnahme nach sich.

12. Sachmängelansprüche, Gewährleistung

12.1 Bei Mängeln des Liefergegenstandes oder der Montageleistung sind wir innerhalb einer Frist von 12 Monaten – es sei denn, nach dem Gesetz gelten zwingend längere Fristen – ab Übergabe/Abnahme der Ware/Leistung zur Mängelbeseitigung berechtigt und verpflichtet.

12.2 Alle Teile, die sich infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, werden unentgeltlich nach unserer Wahl nachgebessert oder ersetzt. Der Besteller ist verpflichtet, die Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen und so zu dokumentieren, dass sie von uns ohne großen Aufwand festgestellt werden können. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Der Besteller hat uns nach Aufforderung eine angemessene lange Zeit und Gelegenheit zu geben, alle uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen vorzunehmen; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit

sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Fachkräfte und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für uns eintritt.

12.3 Im Falle eines beiderseitigen Handelskaufes hat der Besteller die Ware unverzüglich nach Ablieferung an ihn zu untersuchen und einen sich zeigenden Mangel unverzüglich zu rügen, sonst gilt die Ware als genehmigt. Eine Rüge später als 2 Wochen nach Entdeckung ist verspätet.

12.4 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

12.5 Unsere Mängelbeseitigungspflicht erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Instandsetzungen oder Änderungen unserer Lieferungen oder Leistungen durch den Besteller oder Dritte ohne unsere Zustimmung zurückzuführen sind.

12.6 Unsere Angaben zum Liefergegenstand (wie z. B. Maße, Gewichte, Härte, Gebrauchswerte) und zu seinem Verwendungszweck stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine garantierten Eigenschaften dar; sie sind nur als annähernd zu betrachten. Branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Garantierte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden. Abweichungen von Mustern oder von früheren Lieferungen werden wir, soweit ausdrücklich gewünscht und technisch machbar, vermeiden. Änderungen im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren, insbesondere wenn sie dem technischen Fortschritt dienen und soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird, behalten wir uns vor. Lediglich erhebliche Abweichungen begründen einen Sachmängelanspruch. Eine Gewähr, dass die von uns angebotenen und gelieferten Waren für die vom Besteller in Aussicht genommenen Zwecke geeignet sind, übernehmen wir nicht.

12.7 Eine Gewähr für Lichtechtheit von Kunststoffbeschichtungen und Lackierungen und für solche Lieferteile, die in Folge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart als Verschleißteile einem überhöhten Verschleiß unterliegen (wie z. B. Dichtungen, dauerelastische Fugen, Kunststofflager), wird nicht übernommen.

12.8 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder der Dritte, Abnutzung, Verschleiß, Alterung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung (z. B. nicht Befolgung von Vorschriften in einer Betriebsanleitung über die Behandlung und Wartung und Pflege des Liefergegenstandes), ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische und elektrische Einflüsse.

12.9 Die Haftung von uns für erkennbare Mängel entfällt, soweit sich der Besteller nicht den Nacherfüllungsanspruch bei der Abnahme vorbehalten hat.

12.10 Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise und gleicher Frist Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung mit ggfs. verlängerter Gewährleistungsfrist.

13. Haftung

13.1 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur (1) bei Vorsatz, (2) bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, (3) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, (4) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben, (5) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Sofern eine Haftung nach den vorstehenden Ziffern gegeben ist, gilt dennoch eine maximale Haftungsobergrenze. Die Haftung ist für jeden Schadensfall der Höhe nach begrenzt auf den Vertragswert, multipliziert mit dem Faktor 1,5. Dies gilt insbesondere auch für eine Haftung für Verzögerungen, insbesondere, in denen ASSA ABLOY in Verzug geraten ist. Als Schadensfall wird der jeweilige Auftrag angesehen, soweit ihm eine eigene Auftragsnummer zugewiesen worden ist. Alle Schäden, die einer Auftragsnummer zugeordnet werden können, gelten daher als ein Schadensfall. Als Vertragswert gilt der Nettovertragswert. Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, z. B. entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen.

Dritten gegenüber, die nicht Vertragspartner von ASSA ABLOY geworden sind, wird nur nach den Grundsätzen des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Eine weitere Haftung Dritten gegenüber besteht nicht. Der Vertragspartner von ASSA ABLOY verpflichtet sich, insofern ASSA ABLOY von weiteren Ansprüchen Dritter freizustellen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Diese Haftungsregelung gilt auch in den Fällen unterlassener oder fehlerhafter Beratung und Auskunftserteilung über die von uns gelieferten Produkte und Verletzung anderer Nebenpflichten – insbesondere aufgrund fehlerhafter Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – durch uns vor oder nach Vertragschluss.

13.2 Ist die Schadensersatzpflicht ausgeschlossen oder beschränkt, gilt dies ebenso für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter sowie unserer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, wie z. B. Nachunternehmer.

13.3 Sollte ASSA ABLOY zur Haftung verpflichtet sein, so ist ASSA ABLOY berechtigt, den Nettoschaden bei seinen Zulieferern, Subunternehmern und Vertragspartnern, die ihrerseits gegenüber ASSA ABLOY zur Leistung verpflichtet sind, zu regressieren, soweit diese eine Ursache zu vertreten haben, die zu einer Haftung von ASSA ABLOY geführt hat. Haben mehrere Vertragspartner eine Ursache zu vertreten, haften sie als Gesamtschuldner.

14. Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht längere Verjährungsfristen vertraglich vereinbart wurden oder nach dem Gesetz gelten.

Mängelansprüche wegen fehlerhafter Antriebs- oder Beschlagelemente von Türen, Toren oder Überladebrücken verjähren nach 20.000 Bewegungen im Realbetrieb (ungewöhnlich übermäßige Verwendung), spätestens jedoch nach 12 Monaten. Soweit es sich um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 922 It. ABGB handelt, gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren; für gebrauchte Sachen und überarbeitete Teile (refurbished) gilt jedoch eine Verjährungsfrist von nur 12 Monaten.

Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 12.1 gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Liefergegenstandes, der entsprechend seiner üblichen Verwendungseise für ein Bauwerk verwendet wurde (Bauteil) und der Mangelhaftigkeit verursacht hat. Es gilt zwischen den Parteien als vereinbart, dass elektrotechnische/elektronische Teile (wie z. B. elektrische Antriebe) und Hydraulikteile (wie z. B. Hydraulikaggregate) nicht als Bauteile anzusehen sind mit der Folge, dass keine längere Verjährungsfrist gilt.

15. Schutzrechte

Der Besteller haftet und steht dafür ein, dass durch die Lieferungen und Leistungen, die wir für ihn nach seinen Plänen, Vorgaben etc. erbringen sollen, Schutzrechte Dritter in keiner Weise verletzt werden. Der Besteller stellt uns von jeder Inanspruchnahme durch Schutzrechtsinhaber oder sonstige Dritte sowie von irgend welchen Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung derartiger Rechte in vollem Umfang frei und der Besteller ist verpflichtet, uns bei der Abwehr von derartigen Ansprüchen jegliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere die Abwehr, soweit wie möglich, selbst zu übernehmen.

16. Allgemeine Bestimmung

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

17. Code of Conduct (Verhaltenskodex)

Der Code of Conduct des Unternehmens ist in seiner jeweils gültigen Fassung auf der Unternehmenswebsite unter <https://www.assaabloy.com/group/en/sustainability/code-of-conduct/code-of-conduct-business-partners> abrufbar. Der Code of Conduct gilt ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und findet auf alle Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten, Kunden und sonstigen Geschäftspartnern Anwendung. Mit Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung erkennen Lieferanten und Kunden den Code of Conduct als verbindlich an und verpflichten sich, die darin festgelegten Grundsätze und Verhaltensregeln einzuhalten.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

18.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller findet ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechts Anwendung. (Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf)

18.2 Ist der Besteller im Firmenbuch eingetragen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, dass für unseren Sitz zuständige Gericht.